

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/198 vom 26. Februar 2014

Sg Versicherungsgericht, 2014-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2012_198

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/198 du 26 février 2014

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/198 del 26 febbraio 2014

Regeste

Art. 21 Abs. 2 IVG. HVI. Elektronisches Kommunikationsgerät. Koordination der Leistungspflicht von IV und heilpädagogischen Schulen. Interpretation des Dispositivs einer angefochtenen Verfügung. Fehlendes Dispositiv bezüglich des Gestaltungsentscheides. Als bedingte Leistungszusprache formulierter Feststellungsentscheid (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. Februar 2014, IV 2012/198).

Erwägungen

E. 1.1

Versicherte haben gemäss Art. 21 Abs. 2 IVG im Rahmen einer entsprechenden Liste Anspruch auf Hilfsmittel, deren sie infolge ihrer Invalidität für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge bedürfen. Mit der Erstellung der Hilfsmittelliste hat der Gesetzgeber den Bundesrat beauftragt, der den Auftrag in Art. 14 IVV an das Eidgenössische Departement des Innern delegiert hat. Dieses hat die Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI) erlassen und darin den Grundsatz festgehalten, dass im Rahmen der im Anhang der HVI enthaltenen Liste Anspruch auf Hilfsmittel bestehe, soweit diese für die Fortbewegung, die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge notwendig sind (Art. 2 Abs. 1 HVI). Was für das Verwaltungsrecht gemäss Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) allgemein gilt, nämlich dass staatliches Handeln im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein muss, hat das Departement in Art. 2 Abs. 4 HVI betreffend Hilfsmittel spezifisch normiert, indem es festgehalten hat, dass nur ein Anspruch auf Hilfsmittel in einfacher, zweckmässiger und wirtschaftlicher Ausführung besteht. Auf elektronische Kommunikationsgeräte besteht gemäss Ziff. 15.02 des Anhangs zur HVI für schwer sprech- und schreibbehinderte Versicherte Anspruch, sofern diese zur Pflege des täglichen Kontakts mit der Umwelt auf ein solches Gerät angewiesen sind und über die notwendigen und motorischen Fähigkeiten zur Bedienung eines solchen Geräts verfügen (vgl. zum Ganzen auch BGE 139 V 115 E. 5.1 S. 118).

E. 1.2

Gemäss den Rz. 2170 f. des Kreisschreibens über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (KHMI) wird Schülern ein Kommunikationsgerät abgegeben, wenn dieses zur Kontaktaufnahme mit der Umwelt, das heisst zur Kommunikation mit der Familie, Freunden, Drittpersonen, Mitschülern und Lehrpersonen, verwendet wird. Geräte, welche zur Therapie der Lautsprache eingesetzt werden, können nicht von der

Invalidenversicherung bezahlt werden. Sonderschülern und Schülern in integrativer Schulung kann ein Kommunikationsgerät abgegeben werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen: Sie müssen während längerer Zeit erfolgreich in der Anwendung des Gerätes geschult worden sein; es muss erwiesen sein, dass das Gerät für die Pflege des Kontaktes mit der Umwelt auch ausserhalb der Schule Verwendung findet; von der Leitung der jeweiligen Sonderschule müssen Angaben über die Intelligenz der Versicherten vorliegen, die einen sinnvollen Einsatz des Gerätes in der Freizeit und einen erheblichen Gewinn an Kontaktmöglichkeiten garantieren; es muss belegt sein, dass die Versicherten das entsprechende Gerät nach der Schulentlassung weiterhin zur Pflege des Kontaktes mit der Umwelt benutzen können. Diese Vorgaben betreffend die Abgabe von Kommunikationsgeräten an Schüler bezweckt die Koordination der Leistungen der Invalidenversicherung mit denen der die Sonderschulen und integrativen Schulen finanzierenden Kantone. Kommunikationsgeräte sollen dann nicht von der Invalidenversicherung finanziert werden, wenn sie gewissermassen zum Schulmaterial gehören. Dies ist der Fall, wenn die Geräte primär für den Unterricht benutzt werden. Ihr Zweck ist dann nämlich in erster Linie, den Unterricht zu ermöglichen. Demzufolge sind sie vom Träger der Sonderschule bzw. der integrativen Schule zur Verfügung zu stellen. Nur wenn die Geräte auch ausserhalb der Schule intensiv genutzt werden können und genutzt werden, haben sie den Charakter eines (individuellen) Hilfsmittels der Invalidenversicherung. Diesfalls hat die Invalidenversicherung für die Kosten des Gerätes aufzukommen.

E. 1.3

Das Dispositiv der angefochtenen Verfügung erweckt den Eindruck, die Beschwerdegegnerin habe dem Beschwerdeführer unter gewissen Bedingungen ein Kommunikationsgerät zugesprochen. Bei näherer Betrachtung zeigt sich aber, dass der Wortlaut des Dispositivs den eigentlichen Regelungsgegenstand der Verfügung nur unzureichend wiedergibt. Mit der angefochtenen Verfügung hat die Beschwerdegegnerin nämlich das Verfahren betreffend die Prüfung des Gesuchs des Beschwerdeführers um Abgabe eines Kommunikationsgerätes vom Typ DynaVox Maestro abgeschlossen, und zwar, indem sie das Gesuch abgewiesen hat. Interpretatorisch ist folglich zu unterstellen, dass die angefochtene Verfügung einerseits die Abweisung des Gesuchs um die Abgabe eines DynaVox Maestro enthält. Andererseits hat die Beschwerdegegnerin gewissermassen unter bestimmten Bedingungen die Übernahme oder teilweise Übernahme der Kosten eines anderen Kommunikationsgerätes in Aussicht gestellt. Es handelt sich dabei aber nicht um eine bedingte Leistungszusprache, weil die leihweise Abgabe eines Kommunikationsgerätes die weitere Abklärung des Sachverhaltes bezweckt, der sich bezüglich der als Bedingungen ausformulierten Elemente als noch ungenügend abgewiesen erweist. Im Grunde hat die Beschwerdegegnerin also bloss erklärt, dass gewisse Voraussetzungen für die Abgabe eines Kommunikationsgerätes erfüllt seien. Damit erweist sich die angefochtene Verfügung diesbezüglich am ehesten als eine Feststellungsverfügung. Allerdings können weitere Ausführungen dazu unterbleiben, weil sich die vorliegend zu behandelnde Beschwerde einzig gegen den „ersten Teil“ der Verfügung, nämlich gegen die Abweisung des Gesuchs um Abgabe eines DynaVox Maestro, richtet. Ohnehin wäre fraglich, ob ein schutzwürdiges Interesse an einer Feststellung im Sinne des „zweiten Teils“ der Verfügung bestünde. Streitig und zu prüfen ist zusammenfassend also einzig, ob die Beschwerdegegnerin das Gesuch des Beschwerdeführers um Abgabe eines DynaVox Maestro zu Recht abgewiesen hat.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer stellt sich auf den Standpunkt, auf das beantragte Gerät angewiesen zu sein, um in seiner Sprachentwicklung angemessen gefördert werden zu können. Einfachere Geräte stellten ihm nicht genügend Daten für die Entwicklung der Sprache zur Verfügung oder seien zu schwer und unhandlich. Auch wenn er nur relativ wenige Wörter kenne, benötige er den grossen Wortschatz des beantragten Gerätes, um Fortschritte machen zu können. Seit er das Gerät benutze, habe er denn auch erhebliche Fortschritte – auch in grammatikalischer Hinsicht – gemacht (vgl. etwa IV-act. 119 und act. G 11.1.1). Dabei verkennt der Beschwerdeführer, dass dies nicht die Aufgabe eines Hilfsmittels ist. Ein Kommunikationsgerät soll gewissermassen den „Mund“ ersetzen. Es wird also in erster Linie bei Sprechstörungen eingesetzt und soll es der versicherten Person bloss ermöglichen, die Worte, die sie bereits kennt, in verständlicher Weise von sich zu geben. Darüber hinaus muss ein als Hilfsmittel eingesetztes Kommunikationsgerät nichts leisten. Zur Sprachentwicklung muss ein Hilfsmittel also nichts beitragen. Soweit es um eine positive Beeinflussung einer Sprachstörung geht, liegt deshalb kein Anwendungsbereich eines Hilfsmittels vor. Dies ist vielmehr die Aufgabe der heilpädagogischen Schulen. Die dafür benötigten Geräte sind ihrer Funktion nach nicht Hilfsmittel, sondern Schulmaterial. Koordinationsrechtlich hat die Kosten für solcherart eingesetzte Geräte entsprechend die zuständige Schule und nicht die Invalidenversicherung zu tragen. Aus den Akten geht hervor, dass der Beschwerdeführer trotz seiner zwischenzeitlichen Fortschritte über einen relativ geringen Wortschatz und ein bloss rudimentäres Sprachverständnis verfügt. Um sich im privaten Umfeld verständlich ausdrücken zu können, ist er deshalb (noch) nicht auf ein komplexes Gerät angewiesen. Ein einfaches Gerät im von der Beschwerdegegnerin zugesprochenen Kostenrahmen wird mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit den angestrebten Hilfsmittelzweck, nämlich die reine Kommunikation, also erfüllen. Die weitergehenden Funktionen des beantragten Gerätes tragen zur Erfüllung des Hilfsmittelzwecks nichts bei, sondern dienen dem Spracherwerb, was die Aufgabe der heilpädagogischen Schule ist. Es handelt sich hier um ein Koordinationsproblem, wobei die Leistungspflicht der Invalidenversicherung (Hilfsmittel) von derjenigen der heilpädagogischen Schulen (Schulmaterial, Geräte zur Förderung des Spracherwerbs) abzugrenzen ist. Der Mechanismus zur Koordination der entsprechenden Leistungen ist die Ausscheidung der Leistungen nach deren Zweck, wobei jeweils bloss einer der betroffenen Träger leistungspflichtig ist. Geräte, die ausschliesslich der reinen Kommunikation dienen, sind Hilfsmittel, die von der Invalidenversicherung zu übernehmen sind. Geräte, die einen schulischen Zweck erfüllen und namentlich dem Spracherwerb dienen, sind dagegen „Schulmaterial“, für dessen Kosten die heilpädagogischen Schulen aufzukommen haben. Vorliegend zielt die Argumentation des Beschwerdeführers und der heilpädagogischen Schule darauf ab, dass ein Gerät in der Komplexität des beantragten für den Spracherwerb benötigt wird. Dies mag zutreffen, ist für die Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin aber nicht relevant, weil es sich insofern nicht um ein Hilfsmittel handeln und sie entsprechend keine Leistungspflicht treffen kann. Koordinationsrechtlich ist das beantragte Gerät als Schulmaterial zu qualifizieren, dessen Kosten die Beschwerdegegnerin nicht zu tragen hat. Die angefochtene Verfügung ist insofern folglich nicht zu beanstanden.

E. 2.2

Die Beschwerde richtet sich nicht gegen die wohl als Feststellung zu qualifizierende Anordnung im Dispositiv der angefochtenen Verfügung, wobei ohnehin fraglich ist, ob

diesbezüglich ein schützenswertes Interesse vorläge. Darauf ist jedenfalls vorliegend nicht näher einzugehen.

E. 2.3

Demzufolge ist die Beschwerde abzuweisen, wobei angesichts des klaren Sachverhalts und der eindeutigen Rechtslage von einem einfachen Fall gemäss Art. 17 Abs. 2 des St. Galler Gerichtsgesetzes (GerG, sGS 941.1) auszugehen ist, der einzelrichterlich beurteilt werden kann (Art. 19 der Verordnung über die Organisation und den Geschäftsgang des Versicherungsgerichts, sGS 941.114). Die gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG zu erhebenden und angesichts des unterdurchschnittlichen Aufwandes auf 400 Franken festzusetzenden Gerichtskosten hat der unterliegende Beschwerdeführer zu bezahlen. Diese Gebühr ist durch den von ihm geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt; der Restbetrag wird ihm zurückerstattet. Da der Beschwerdeführer unterliegt, besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung. Demgemäss hat der Vizepräsident als Einzelrichter im Verfahren gemäss Art. 19 OrgV entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten von Fr. 400.-- zu bezahlen; diese Gebühr ist durch den von ihm geleisteten Kostenvorschuss gedeckt; der Restbetrag von Fr. 200.-- wird ihm zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.